



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang

30. April 2021

Nummer 27

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Sitzung des Kreistages am 10.05.2021

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg für das Haushaltsjahr 2021

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG);
Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel im Landkreis Würzburg

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV); Bekanntmachung der Unterschreitung
der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen
je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen**

Das Landratsamt Würzburg erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 05. März 2021 folgende

B E K A N N T M A C H U N G:

1. Das Landratsamt Würzburg gibt ortsüblich bekannt, dass die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte Inzidenzen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARSCoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 30.04.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist.
2. Das Landratsamt Würzburg weist darauf hin, dass durch die Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen folgende inzidenzabhängige Regelungen gelten:

a) Kontaktbeschränkung

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Hausstands, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

b) Sport

Die Sportausübung ist nur kontaktfrei unter freiem Himmel unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12 BayIfSMV sowie zusätzlich in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

c) Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und für die in § 10 Abs.1 S.1 der 12. BayIfSMV genannten Zwecke zulässig. § 10 Abs.2 der 12. BayIfSMV bleibt unberührt.

d) Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Öffnung der in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12 BayIfSMV genannten Ladengeschäften für Handelsangebote ist inzidenzunabhängig unter den folgenden Bedingungen möglich:

1. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann;
2. der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche;
3. in den Verkaufsräumen, auf dem Verkaufsgelände, in den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen gilt für das Personal Maskenpflicht und für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht; soweit in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal;
4. der Betreiber hat für den Kundenverkehr ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Die o.g. Punkte 1., 2., 3. und 4. gelten für die Öffnung von Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe entsprechend.

Für alle übrigen Ladengeschäfte ist die Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig („Click&Meet“); hierfür gelten die o. g. Punkte 1., 3., und 4. entsprechen mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche und der Betreiber die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe des § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben hat.

Außerdem ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig („Click&Collect“); hierfür gelten die o. g. Punkte 1., 3. und 4. entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

e) Körpernahe Dienstleistungen

Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt, wobei Dienstleistungen der Friseur- und der Fußpflege unter den Voraussetzungen der Ziffer 2 Buchst.d) Nummer 1 bis 4 mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss.

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt insoweit, als die Art der Leistung sie nicht zulässt.

Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

f) Gastronomie

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, und für Kunden gilt Ziffer 2 Buchst. d) Nr.3 entsprechend.

Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen mit Ausnahme der in § 13 Abs.3 der 12. BayIfSMV geregelten Fälle nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

g) Schulen

Es findet an allen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die konkrete Entscheidung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, obliegt der jeweiligen Einrichtung.

Am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet vorbehaltlich von Meldepflichten nach dem IfSG nicht statt.

Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausnahmen bekanntmachen

Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

h) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Schülerinnen und Schüler dürfen an den Betreuungsangeboten nur teilnehmen, wenn sie entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sind. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben Tag gem. § 18 Abs.4 der 12. BayLfSMV vorliegen, gilt § 18 Abs.4 Satz 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

i) Außerschulische Bildung

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art einer Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote gelten die o. g. Regelungen entsprechend.

Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
- für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen

j) Kulturstätten

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können nach vorheriger Terminvereinbarung unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig gewahrt wird;
- für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 BayIfSMV zu erheben.

k) Nächtlich Ausgangssperre

Die nächtliche Ausgangssperre des § 26 der 12. BayIfSMV entfällt.

Diese Regelungen treten ab dem 02.05.2021, 00:00 Uhr bis auf weiteres in Kraft.

Würzburg, 30.04.2021
Landratsamt Würzburg

Thomas Eberth
Landrat

Sitzung des Kreistages

**am Montag, den 10.05.2021, um 09:30 Uhr,
Wertstoffhof Klingholz, Rudolf-Diesel-Str. 1, 97234 Reichenberg**

Tagesordnung:

1. Aushändigung Kommunalen Dankurkunden an Mitglieder des Kreistags
2. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 60 Abs. 1 Landkreisordnung i.V.m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Würzburg
3. Feuerwehrbedarfsplan für den Landkreis Würzburg
4. Sachstand Atemschutzpool
5. Sachstand Erweiterung Feuerwehrzentrum Klingholz
6. Sachstand Kreisbrandinspektion
7. Beschaffung von Antigen-Testkits für Stadt und Landkreis Würzburg
8. Generalsanierung Main-Klinik Ochsenfurt - Sachstand
9. Mainschleifenbahn
10. Bestellung von Herrn Michael Pfab zum Geschäftsführer der Senioreneinrichtungen des Landkreises Würzburg gGmbH
11. Ökomodellregion Landkreis Würzburg
12. LEADER - Förderperiode 2023-2027
13. Interessensbekundung Bildungsregion in Bayern
14. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
15. Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Maßnahmen der Denkmalpflege
16. Sonstiges

Az.: ZFB 1-941-21

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Würzburg am 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekanntgegeben wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg für das Haushaltsjahr

2021

Aufgrund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Würzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	169.716.582 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	184.952.816 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-15.236.234 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	163.528.880 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	176.281.081 €
und einem Saldo von	-12.752.201 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	12.387.633 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	30.033.161 €
und einem Saldo von	-17.645.528 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.028.700 €
und einem Saldo von	3.971.300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von

-26.426.429 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.000.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **7.810.000 €** festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist (Umlagesoll), wird auf

71.789.363 €

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesätze) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagekraft) bemessen:

a) vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

1. der Grundsteuer A	1.631.003 €
2. der Grundsteuer B	15.051.532 €
3. der Gewerbesteuer	48.885.809 €
4. der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	90.292.598 €
5. der Gemeindeumsatzsteuerbeteiligung	8.680.362 €

b) 80 v. H. der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2019

	29.484.001 €
--	--------------

Umlagekraft **194.025.305 €**

3. Der Umlagesatz nach dem die Kreisumlagen berechnet werden, wird für die Grundsteuer A und B, die Gewerbesteuer, die Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung und die Schlüsselzuweisungen

einheitlich auf 37,0 v. H.

festgesetzt.

4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis in den gemeindefreien Gebieten erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	500 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Würzburg, den 29.04.2021

Thomas Eberth
Landrat

II.

Vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Würzburg wurde mit RS vom 22.04.2021 Nr. 12-1512-17-8 rechtsaufsichtlich gewürdigt und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Zimmer Nr. 314, Haus 1, 3. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Weiterhin ist die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung auf der Internetseite des Landkreises Würzburg abrufbar.

Würzburg, den 29.04.2021

Thomas Eberth
Landrat

Az.: FB 62-5651.06.15-435/21

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) und des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG);
Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel im Landkreis Würzburg**

Aufgrund von Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg vom 25.02.2021 (Az.: FB62-5651.06.15-435/21) erlassene Aufstallungspflicht für Geflügel wird aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 28.04.2021
Landratsamt Würzburg

Puchalla
Verwaltungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Würzburg, Fachbereich Verbraucherschutz – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Leistenstraße 87, 97082 Würzburg aus.

Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, nach vorheriger Terminvergabe) eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 02.02.2021, zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest im Landkreis Würzburg (FB62-5651.06.15.01-21) bleibt weiterhin gültig!

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg